



Fortschreibung des Hygiene-konzeptes
vom 13.05/10.06/ 14.08./ 02.09.20 /
15.09.20 / 08.03.21

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn-
und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport
Kronsfordter Allee 2 – 6
23560 Lübeck

Fortschreibung des Hygienekonzeptes vom 13. Mai/ 10. Juni/ 14. August/ 02. September 2020/ 15. September 2020 / 08. März 2021

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der Hansestadt Lübeck

Bereich Schule und Sport

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der Hansestadt Lübeck, ausgenommen ist der Schulsport für den eigene Regelungen gelten. Das Konzept wurde vom Bereich Schule und Sport (FB 4) entwickelt und gem. den neuen gesetzlichen Regelungen vom 11. Mai 2021 entsprechend angepasst.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Landesverordnung Schleswig-Holsteins zur Bekämpfung des Coronavirus ist mit Wirkung vom 17. Mai 2021 erneut angepasst worden.

Bei Sportaußenanlagen ist eine Sportausübung in 10er Gruppen ohne Kontaktbeschränkungen möglich.. Darüber hinaus können bis zu 20 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von max. 2 Übungsleiter:innen ebenfalls ohne Kontaktbeschränkung trainieren. Letztere Gruppen haben jedoch ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erheben.

Bei Sport- und Turnhallen ist die Sportausübung weiterhin nur allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person möglich. Bei größeren Räumen/Hallen können auch mehr Personen kontaktfrei Sport treiben (Grundlage bilden dabei mindestens 80 Quadratmeter Fläche pro Person). Sind in Dreifeldhallen feste Vorhänge zur Drittelteilung verbaut (keine Netze), so gilt ein Drittel als umbauter Raum. Neu ist eine Ausnahme von den beiden vorgenannten Einschränkungen. Demnach können bis zu zehn Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von max. 2 Übungsleiter:innen kontaktfrei in festen Gruppen trainieren.

Darüber hinaus gibt es im Einzelfall weitere Ausnahmen für den Wettkampfbetrieb auf Außensportanlagen sowie für den Profisport und für Kaderathlet:innen.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist weiterhin das oberste Ziel bei der Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

2. Sicherheit:

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. dem Bereich Schule und Sport zu melden. Auf die aktuellen allgemeinen besonderen Voraussetzungen zum Betreten und zum Aufenthalt in einer Turn- und Sporthalle bzw. einer Sportaußenanlage sowie die Verbindlichkeit der vom Deutschen Olympischen Sportbund sowie den einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen (Link:<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>) weist die Hansestadt Lübeck durch einen Aushang am Eingang der jeweiligen Sportstätte hin. Für Sportgruppen im Wettkampf- oder Prüfungsbetrieb inkl. deren Vorbereitung (Training) darauf, bilden diese Empfehlungen des jeweiligen Sportfachverbandes auch die Grundlage zum vom Verein/

Veranstalter zwingend zu erstellenden Hygienekonzept, welches auf das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart abzielt.

Umkleide- und Duschräume sind eingeschränkt nutzbar. Siehe Punkte 3 und 4. WC-Anlagen sind geöffnet. Zuschauer:innen dürfen die Sportstätten nicht betreten.

3. Hygiene:

Sporthallen- und Sportaußenanlagennutzer:innen sowie Beschäftigte der Hansestadt Lübeck halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Die Hansestadt Lübeck stellt den Nutzer:innen in den Turn- und Sporthallen sowie auf den Sportaußenanlagen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher sowie Desinfektionsspender an zentralen Stellen).

Die genutzten Sporthallen und Umkleidegebäude der Sportanlagen werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Hansestadt Lübeck gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und sogenannten „Touch-Flächen“ (z.B. Türklinken, Umkleidebänke, Geländer, Duscharmaturen).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind auch den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die zuständigen städtischen Hausmeister:innen/ Platzwart:innen sorgen täglich für eine ausreichende Belüftung der Innenräume. Gleiches gilt für die Nutzer:innen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der einzelnen Sportstätte.

4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turn- und Sporthallen sowie der städtischen Sportaußenanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen und Sportanlagen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den städtischen Sportstätten ist nur unter Einhaltung der unter Punkt 2 „Sicherheit“ aufgeführten Bestimmungen erlaubt.
3. Vor und nach der Sportausübung sind stets die allgemein geltenden Regeln einzuhalten, also auch der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern.
4. WC-Anlagen sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nutzbar.
5. Aufenthaltsräume sind weiterhin gesperrt. Umkleide- und Duschräume sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nutzbar. Mit Ausnahme der Duschtraumnutzung ist dabei ein Mund-/Nasenschutz zu tragen..
6. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle bzw. der Sportaußenanlage aufzuhalten.
7. Vollständig Geimpfte sowie Genesene sind von den Beschränkungen ausgenommen. .

5. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer:innen der städtischen Turn- und Sporthallen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Gleiches gilt für Übungsleiter:innen auf Sportaußenanlagen im Gruppenbetrieb mit max. 20 Kindern bis 18 Jahre. Dabei müssen die Listen jeweils zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Weiterhin sind die Listen bis zu 4 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Hansestadt Lübeck, den 11.05.2021

i.A.

Frank Schröder

Bereich Schule und Sport